

Staat der Kapitalisten oder Staat des Kapitals?
Rezeptionslinien von Engels' Staatsbegriff im 20. Jahrhundert

Die sozialistische Arbeiterbewegung stand am Anfang des 20. Jahrhunderts vor der Frage, welche Haltung zum Staat einzunehmen sei, mit dem man sich in der Tagespolitik auseinanderzusetzen hatte und von dem man, sollte eine ‚revolutionäre‘ Ausrichtung beibehalten werden, einen Begriff haben musste, um gesellschaftliche Alternativen überhaupt denken zu können. Die Texte des Namensgebers der einflussreichen ‚Marx'schen Schule‘ enthielten keine ausgearbeitete Staatstheorie, auch wenn eine solche in den Aufbauplänen zu Marx' *Kritik der politischen Ökonomie* noch vorgesehen war.¹ Die staatstheoretischen Überlegungen von Friedrich Engels haben diese Lücke gefüllt und die Staatsauffassungen der sozialistischen Theoretiker des 20. Jahrhunderts entscheidend geprägt.

Während bei Engels noch höchst widersprüchliche Staatsbestimmungen zu finden sind, die zwischen den Formeln ‚Staat des Kapitals/ideeller Gesamtkapitalist‘ und ‚Staat der Kapitalisten/reeller Gesamtkapitalist‘ schwanken, hat die Rezeption bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein meist die letzteren aufgenommen und daraus entweder eine dem Selbstverständnis nach ‚orthodoxe‘ staatskritische Theorie entwickelt oder diese Formeln zum Anlass genommen, einen alternativen und affirmativen Staatsbegriff zu entwickeln. Im Folgenden sollen zunächst mit Wladimir Iljitsch Lenin und Hans Kelsen paradigmatische Ausarbeitungen dieser an Engels anknüpfenden, spiegelbildlichen Konzeptionen dargestellt werden. Die Auseinandersetzung mit diesen Modellen sozialistischen Staatsdenkens ist dabei nicht nur von antiquarischem Interesse, sie reflektiert Modi noch heute gängiger Staatsauffassungen, die als Theoriefragmente und Alltagsideologien durch linke Pamphlete und Praktiken geistern. In einem dritten Schritt soll schließlich die Grundintention einer Rezeptionslinie skizziert werden, die – mit Ausnahme des Vorläufers Eugen Paschukanis – erst in den 1970er Jahren entsteht und die Bestimmung des Staates als ‚Staat des Kapitals‘ und ‚ideeller Gesamtkapitalist‘ aufnimmt, wobei hier der direkte

1 Vgl. Marx 1859: 7.

Weg einer Ausarbeitung der rechts- und staatsrechtlichen Implikationen der Marxschen Ökonomiekritik gewählt wird.

Die beiden hier als klassisch und paradigmatisch präsentierten Ansätze stellen sich der politischen Hauptfrage der Arbeiterbewegung im und kurz nach dem ersten Weltkrieg: Sind der kapitalistische Staat, die Nation oder wenigstens bestimmte demokratische Staatsformen als ‚Staat des ganzen Volkes‘ zu bezeichnen oder sind sie allesamt ‚Instrumente der herrschenden Klasse‘? Lenin beantwortet diese Frage im letzteren, Kelsen und die Mehrheitssozialdemokratie im ersteren Sinne.² Der instrumentalistische und inhaltsfixierte Strang des Engelsschen Staatsdenkens dient dabei sowohl dem kommunistischen Revolutionär Lenin als auch dem sozialdemokratischen Reformisten Kelsen als Modell ‚der‘ marxistischen Staatstheorie schlechthin. Folgende Grundannahmen, die ich anhand ihrer Rezeption, Systematisierung und Kritik darlegen werde, stehen im Zentrum dieses Staatsbegriffs:

a) Die Form des Staatswillens versteht sich von selbst, zu enthüllen und zu kritisieren ist sein Klasseninhalt.³

b) Der Staat erweist sich dann als Instrument der ökonomisch herrschenden Klasse zur Niederhaltung der Ausgebeuteten.⁴ Die Ableitung der Notwendigkeit des Staates setzt direkt bei den Klassen an.

c) Dabei werden die Form der Klassenherrschaft und des Staates universalhistorisch nivelliert: ‚Der‘ Staat ist eine öffentliche Gewalt, die in allen Klassengesellschaften anzutreffen ist und eine von der ‚Ökonomie‘ zu unterscheidende ‚politische‘ Herrschaft darstellt.⁵

d) Der Klassencharakter des Staates, sein funktionaler Bezug auf die Ökonomie wird personalistisch und manipulationstheoretisch gedacht.⁶

e) Die Verselbständigung des Staates ist ein Schein, der aber in Ausnahmesituationen real wird.⁷

2 Auch der Leninismus nimmt in den 1930ern die Parole vom Volksstaat auf. Mit Lenin hat diese Wendung nur wenig zu tun. Vgl. *Elbe* 2008: 385–391.

3 Vgl. *Engels* 1886: 300.

4 Vgl. *Engels* 1884: 166f.

5 Vgl. ebd.: 165.

6 Vgl. ebd.: 167.

7 Vgl. ebd.

Lenins staatsrechtliche Betrachtungen, insbesondere *Staat und Revolution* (1917/18), sind für die Tradition des späteren ‚Marxismus-Leninismus‘ von entscheidender Bedeutung und richten sich explizit gegen die sozialdemokratische Staatsaffirmation seiner Zeit. Lenin begreift den Staat in fast wörtlicher Entsprechung zu Engels⁸ zunächst als besonderen, von Herrschafts-Spezialisten⁹ geführten Gewaltapparat, der in „besondere[n] Formationen bewaffneter Menschen“ besteht, „die Gefängnisse und anderes zu ihrer Verfügung haben“.¹⁰ Als historische Bedingungen für die Besonderung eines derartigen Apparats gelten ihm einerseits ein Produktivitätslevel, das ein Mehrprodukt ermöglicht,¹¹ andererseits die Entstehung eines „unversöhnlichen“¹² Klassenantagonismus, der die Gesellschaft „in Gruppen von Menschen“ spaltet, „von denen die einen sich ständig die Arbeit der anderen aneignen können“.¹³

Die Notwendigkeit staatlich regulierter Klassenherrschaft wird aus diesem Klassen Gegensatz heraus begründet. Dieser scheint, folgt man Lenin, die Subalternen stets zu „Protest und Auflehnung“¹⁴ zu veranlassen, die ohne das staatliche Gewaltmonopol zur „selbsttätige[n]“ Bewaffnung“ und schließlich zum „bewaffneten Kampf“¹⁵ der Klassen untereinander führen würden. Bedingung dafür ist ein offen zutage liegender Ausbeutungsprozess, der von den Ausgebeuteten als illegitim ge deutet wird, denn auch den vermeintlich „nackte[n], durch nichts verdeckte[n]“ Ent-/Aneignungsprozessen der kapitalistischen Ökonomie stünden die Ausgebeuteten ohne „unsinnige Illusionen und Schwärmereien“¹⁶ gegenüber. Der Staat wird so als Instrument der ökonomisch herrschenden Klasse zur Niederhaltung der ausgebeuteten definiert,¹⁷ er ist, wie Lenin seine staatsrechtliche Hauptautorität Engels zitiert, „Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse, die vermittelt seiner auch politisch herrschende Klasse wird und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterdrückten Klasse“.¹⁸

8 Vgl. ebd.: 166.

9 Vgl. *Lenin* 1929: 464f.

10 *Lenin* 1918a: 401.

11 Vgl. *Lenin* 1929: 469.

12 *Lenin* 1918a: 402.

13 *Lenin* 1929: 465.

14 *Lenin* 1918a: 476.

15 Ebd.: 402.

16 *Lenin* 1894: 417.

17 Vgl. *Lenin* 1918a: 399, 403f.

18 *Engels* 1884: 166f. (auch zit. in *Lenin* 1960a: 404).

Es fällt die ebenfalls von Engels entlehnte universalhistorische Ausrichtung dieses staatstheoretischen Paradigmas auf, die die Konturen zentraler Begriffe verwischen lässt: Insbesondere die Differenz zwischen unmittelbar gewaltförmiger Aneignung des Mehrprodukts und dessen spezifisch ökonomischer Aneignung sowie der Funktion monopolisierter physischer Gewaltsamkeit dabei geht verloren: Im kapitalistischen Rechtsstaat, so Lenin, gelten zwar „alle vor dem Gesetz als gleich“. Aus dieser Feststellung zieht er aber keine Konsequenzen – man beachte die Bedeutungsverschiebung im folgenden Satz: „Das Gesetz schützt alle in gleicher Weise, schützt das Eigentum, wenn einer solches besitzt, vor den Anschlägen jener Masse, die kein Eigentum besitzt“.¹⁹ ‚Alle‘ – ‚Eigentümer‘ – ‚eigentumslose Masse‘: Das Rechtssubjekt wird auf den Produktionsmittelbesitzer reduziert. Schon auf der nächsten Seite unterstellt Lenin daher der antifeudalen „Lösung der Freiheit [...] die Freiheit für denjenigen, der über Eigentum verfügt“,²⁰ was hier, da die Arbeiterklasse als eigentumslos bezeichnet wird, nur die Eigentümer von Produktionsmitteln meinen kann. Obwohl also auch Lenin Formunterschiede von Klassenherrschaft kennt und die spezifisch moderne Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz erwähnt, scheint ihm letztlich die Freiheit in der kapitalistischen Produktionsweise „immer ungefähr die gleiche“ zu sein, „die sie in den antiken griechischen Republiken war: Freiheit für die Sklavenhalter“.²¹

Die spezifisch vermittelte Form der Ausbeutung in der kapitalistischen Produktionsweise, in der physischer Zwang eine ganz andere Rolle spielt als in der Antike, wird wegdekretiert, bürgerliche Freiheit zum leicht durchschaubaren „Vorurteil[...]“²² irrealisiert, womit Lenin der frühen Entzauberungsdiagnose von Marx und Engels aus dem *Manifest*²³ folgt. Die direkt gewaltförmige Aneignung des Mehrprodukts in der Sklaverei dient Lenin als Modell für verallgemeinernde Aussagen wie diese: „Ohne ständigen Zwangsapparat kann der eine, der überwiegende Teil der Gesellschaft nicht zur systematischen Arbeit für den anderen Teil gezwungen wer-

19 Lenin 1929: 473.

20 Ebd.: 474.

21 Lenin 1918a: 474. Die Tatsache, dass eine Demokratie und Isonomie in der Antike immer nur eine für die Sklavenhalter war, nicht für die Sklaven (Frauen werden von Lenin ignoriert) (1929: 470) wird als „grundlegende[r] Umstand“ bezeichnet, der „auf die Frage des [!] Staates ein besonders helles Licht wirft und das Wesen des [!] Staates deutlich zeigt“ (471).

22 Lenin 1929: 478.

23 Vgl. Marx/Engels 1848: 465, 472. Hier wird die unverblünte, nackte Ausbeutung als Charakteristikum des Kapitalismus ausgemacht. Dies wird sich erst in Marx' Theorie der Mystifikationen des kapitalistischen Alltagslebens ändern, die Lenin aber ignoriert hat. Vgl. *Projekt Klassenanalyse* 1972: 74f.

den.²⁴ Im Kapitalismus ist es aber nicht mehr dieser direkte Zwang, der zur Mehrarbeit antreibt. Der Staat sichert hier lediglich die Eigentumsverhältnisse, deren struktureller Zwang die Ausbeutung reproduziert. Der Begriff der öffentlichen Gewalt schließlich, den Lenin Engels entlehnt, ist zur Bezeichnung antiker und feudaler Herrschaftsformen höchst problematisch, da dort trotz der partiellen Ausdifferenzierung von Herrschaftsakteuren weitgehend die Prinzipien des personalen Herrschaftsbesitzes²⁵ und der Einheit von physischer Gewalt(-androhung) und Aneignung von Produkten fremder Arbeit herrschen. Von einem ‚öffentlichen‘ Gewaltmonopol, das einer entpolitisierten ‚Gesellschaft‘ gegenübersteht, kann hier keine Rede sein.²⁶

Der Bezug von Herrschaft auf die Subalternen bleibt in Lenins ‚repressionshypothetischer‘²⁷ Konzeption rein äußerlich und gewaltförmig.²⁸ Die Subalternen werden dabei immer schon als mehr oder weniger offene Feinde der gewaltsam aufrechterhaltenen Ordnung imaginiert. „Die ganze Geschichte“, so Lenin, „ist erfüllt von *unausgesetzten* Versuchen der unterdrückten Klassen, die Knechtschaft abzuschütteln.“²⁹ Herrschaft selbst wird extrem personalistisch, als „Macht eines Häufleins von Milliardären über die ganze Gesellschaft“,³⁰ als direkte Verfügung einer Minderheit über die Mehrarbeit der Massen und die Staatsgewalt gedacht. Für den strukturellen Zwang und die subjektlose Herrschaft des Kapitals, in deren Rahmen auch die Herrschenden immer nur heteronome Dominanz ausüben können, ist in dieser Betrachtungsweise kein systematischer Platz.

24 *Lenin* 1929: 470.

25 Vgl. *Hoffmann* 1996: 532: „Personale Herrschaft meint [...] eine direkte, durch Gewalt aufrechterhaltene Herrschaftsbeziehung zwischen Personen – im Unterschied zu einer ökonomisch (Kauf von Arbeitskraft) oder rechtlich (Herrschaft des Gesetzes) vermittelten Herrschaftsbeziehung.“

26 Vgl. zur Einheit von Herrschaft und Aneignung in vorkapitalistischen Gesellschaften: *Gerstenberger* 1990: 497-532, *Teschke* 2003: 63-69, 93.

27 *Foucault* 1983 versteht darunter eine spezifische Auffassung der Wirkungsweise von Macht, in der diese im Sinne eines auf den zentralistischen Gewaltapparat gestützten ‚Verbots-Regimes‘ konzipiert wird, das den beherrschten äußerlich als beschränkende und Ohnmacht generierende Instanz gegenübersteht.

28 Vgl. *Lenin* 1918a: 477.

29 Vgl. *Lenin* 1929: 472 (Herv. I.E.). Vgl. dagegen *Godelier* 1984: 163-166, der zeigt, dass eine Bedingung dauerhafter Herrschaftsordnungen die Deutung der Herrschaft als Dienst an den Beherrschten ist. Lenin berücksichtigt zwar an anderer Stelle auch die „geistige[...] Sklaverei“ (*Lenin* 1913a: 8) der Unterdrückten, diese wird aber stets als Lüge, Betrug und Heuchelei bezeichnet, die jedes Sachgehaltes entbehren und vor allem „mit der Unwissenheit und den Vorurteilen der am meisten zurückgebliebenen Volksschichten“ (*Lenin* 1913b: 232) rechnen könne.

30 *Lenin* 1929: 477. Was zunächst wie eine agitatorische Wendung klingt, erhält im von Lenin mitbegründeten StamoKap-Ansatz theoretische Weihen: Substitution der anonymen Herrschaft des Wertgesetzes durch die personale Herrschaft ‚einer Handvoll Monopolkapitalisten‘ über die ganze Gesellschaft. Vgl. kritisch zum Stamokap-Ansatz *Jordan* 1974.

Dass Lenin den bürgerlichen Staat nicht als Staat des Kapitals, sondern der Kapitalisten begreift, wird insbesondere anhand seiner manipulationstheoretischen Erklärung des Klassencharakters bürgerlich-demokratischer Staatsgewalt deutlich. Da er es nirgendwo unternimmt, die spezifische Form staatlich regulierter Klassenherrschaft im Kapitalismus zu erklären, muss ihm auch der immanente Zusammenhang des Klasseninhalts mit dieser Form – der öffentlichen, mittels abstrakt-allgemeiner Gesetze herrschenden, außerökonomischen Zwangsgewalt – entgehen. Der kapitalistische Staat, so Lenin, „leugnet“ seinen Klassencharakter und behauptet, er „bringe den Willen des ganzen Volkes zum Ausdruck“.³¹ Das sei aber nichts als ein ideologisches Betrugsmanöver – warum dieses gelingt, bleibt unerfindlich. Der Klassencharakter bürgerlicher Staat- und Gesetzlichkeit wird von Lenin konsequenterweise bloß unterstellt, bzw. rein personalistisch gedacht: Der Staat sei „durch tausenderlei Fäden [...] mit der Bourgeoisie verknüpft“. Vor allem Korruption, informelle Ausschlussmechanismen, unvollständige formale Partizipationschancen, Verelendung des Proletariats und die „Erfahrungen eines jeden Arbeiters“³² mit der offenen Repression des Staates gegenüber Streiks³³ und Aufständen des Proletariats sollen dies plausibilisieren.³⁴ Es sind die „Enthüllungen über den Zusammenhang zwischen Finanzoperationen und der höheren Politik“, welche „die eigentliche Grundlage zeig[en], auf der die Lenkung des Staates in der kapitalistischen Gesellschaft beruht.“³⁵ Die Reflexion des Klassencharakters des Staates ist demnach eine journalistische, keine wissenschaftliche Aufgabe. Auch hier stützt sich Lenin vor allem auf Engels' Behauptung, in der bürgerlich-demokratischen Republik übe der Reichtum seine Macht „indirekt“ aus, was an dieser Stelle nichts anderes bedeutet als ‚hinter den Kulissen‘, nämlich in Gestalt „der direkten Beamtenkorruption“ und der „Allianz von Regierung und Börse“.³⁶

31 *Lenin* 1929: 474.

32 *Lenin* 1918a: 419.

33 „[A]lle Versuche der Arbeiter, eine einigermaßen ernsthafte Verbesserung ihrer Lage zu erreichen, werden sofort mit dem Bürgerkrieg beantwortet“; die „Bourgeoisie [...] stellt Söldlinge ein und schlägt den Streik nieder“ (*Lenin* 1929: 478). Hier wird nicht nur ein historisches Phänomen – die Abwesenheit eines Tarifsystems/institutionalisierter, verrechtlichter Arbeitskämpfe – zum (kapitalistischen) Wesen des Staates erkoren. An der Formulierung „Söldner“ wird auch deutlich, dass Lenin den öffentlichen Charakter der modernen Gewaltorganisation nicht ernst nimmt. Um mit Paschukanis zu sprechen: Bei Lenin mutiert der Staat zum privaten Apparat der herrschen Klasse.

34 Vgl. *Lenin* 1918b: 245f., *Lenin* 1918a: 404f., 419, 437, 473f. sowie 1929: 473f., 477f.

35 *Lenin* 1913b: 231.

36 *Engels* 1884: 167 (auch zitiert in *Lenin* 1918a: 404f.).

Wieso dieser Klasseninhalt die Form sogar demokratischer Rechtsstaatlichkeit annehmen kann, bleibt also im Dunkeln. Die reine Konzentration auf den Klasseninhalt³⁷ verdankt sich unter anderem der Engelsschen Aufgabenstellung für eine materialistische Staatstheorie, der Lenin getreu folgt: Engels konstatiert im *Ludwig Feuerbach*, die Tatsache, dass alle Bedürfnisse in Klassengesellschaften durch den Staatswillen hindurch artikuliert würden, sei „die formelle Seite der Sache, die sich von selbst versteht“. Die Hauptfrage einer materialistischen Staatstheorie sei dagegen „nur, welchen Inhalt dieser nur formelle Wille – des einzelnen wie des Staats – hat, und woher dieser Inhalt kommt, warum grade dies und nichts andres gewollt wird“.³⁸

Da Lenin Demokratie in ihrer politischen Form aufgehen lässt,³⁹ er sie mit staatlicher Gewalt, formaler staatsbürgerlicher Gleichheit, Gewaltenteilung und parlamentarisch-repräsentativem Prinzip in Verbindung bringt,⁴⁰ fällt auch sie – wohlgemerkt nicht das Mehrheitsprinzip und repräsentative Organe per se⁴¹ – der Kritik anheim.⁴² Lenin konstruiert dabei eine bedingte Entsprechung von demokratischer Republik und Kapitalismus: „Der freien Konkurrenz entspricht die Demokratie. Dem Monopol entspricht die politische Reaktion“.⁴³ Ungeachtet der historischen Absurdität dieser Behauptung kann Lenin hier aber auch an die, aus der Feder von Marx und Engels gleichermaßen stammende, These der Demokratie als Auflösungsform, der autoritär-bonapartistischen Regimes als konservative, letztendliche Existenzform bürgerlicher Herrschaft anknüpfen.⁴⁴ Stellt dies einen fundamentalen Bruch mit der sozialdemokratischen Orthodoxie dar, so recurriert Lenin doch an anderer Stelle auf deren Begründungsmuster. Er meint plötzlich, die demokratische Republik widerspreche logisch dem Kapitalismus, „da sie ‚offiziell‘ den Reichen und den Armen gleichsetzt. Das ist ein Widerspruch zwischen der ökonomischen Basis und dem

37 Vgl. *Arndt* 1985: 90: „mit der Feststellung der Staat sei Instrument der Klassenherrschaft, bewegt sich die Staatstheorie auf dem Niveau, das die Ökonomiekritik kennzeichnet, wenn die Tatsache der Ausbeutung konstatiert, ihr Funktionsmechanismus aber noch nicht enthüllt ist“.

38 *Engels* 1886: 300.

39 Vgl. *Schäfer* 1994: 73.

40 Vgl. zu diesen Punkten der Reihe nach: *Lenin* 1918a: 469, 486, 436, 435ff. Bei der Kritik der repräsentativen Demokratie (vgl. ebd.: 435) bedient sich Lenin deutlich des radikalrepublikanischen Kritikmotivs des nichtrepräsentierbaren Volkswillens bei Rousseau (vgl. *Rousseau* 1762: 167): Alle paar Jahre hat das Volk die Freiheit der Wahl seiner ‚Vertreter‘, „dann lebt es wieder in Knechtschaft, ist es nichts“.

41 Vgl. *Lenin* 1918a: 437, 469.

42 Vgl. ebd.: 469.

43 *Lenin* 1924, S. 34.

44 Vgl. *Marx* 1852: 122.

politischen Überbau“⁴⁵, der nur mittels Korruption und personaler Verflechtung von Finanzkapital und Staat überwunden werden könne. Die Vermittlung von politischer Freiheit/Gleichheit mit ökonomischer Unfreiheit/Ungleichheit bleibt Lenin also ein Rätsel. Zudem müsste er auch die ökonomische Basis als Widerspruch zur ökonomischen Basis deuten, weil auch hier mit den Bestimmungen des Tauschprozesses die Momente der Gleich-Gültigkeit aller Eigentümer und Abwesenheit personaler Abhängigkeit hereinkommen, was von ihm aber, wie gezeigt, ignoriert wird.

Die Ignoranz gegenüber den Bestimmungen von Rechtsstaatlichkeit und die vollständige Verwirrung in der Erfassung politischer Emanzipation haben auch Konsequenzen für Lenins Konzept von Übergangstaatlichkeit und sozialistischer Demokratie, auf die an dieser Stelle aber nicht mehr einzugehen ist.⁴⁶ Zumindest erwähnt werden muss allerdings, dass Lenins zentralistisches Modell der Volkserziehung und ökonomischen Planung im Sozialismus eine konsequente Fortführung der Engelsschen These vom entwickelten kapitalistischen Staat als „wirkliche[m] Gesamtkapitalist[en]“⁴⁷ darstellt, der mehr und mehr die Anarchie der Produktion aufhebe:⁴⁸ Weil Lenin schon der ‚Monopolkapitalismus‘ als Epoche der Auflösung der Herrschaft des Wertgesetzes gilt, stellen sich ihm *ökonomisch* die Institutionen des ‚staatsmonopolistischen Kapitalismus‘, vor allem der kaiserlich-deutsche ‚Kriegskommunismus‘ und die taylorisierte Massenproduktion, als Vorbilder sozialistischen Wirtschaftens dar: Weitgehende staatliche Planung und eine direkte, nicht mehr wertvermittelte Form gesellschaftlicher Arbeitsteilung sowie eine Vereinfachung administrativer Funktionen und dispositiver Tätigkeitsbereiche seien bereits im Kapitalismus feststellbar.⁴⁹ Somit könne Sozialismus schlicht als ein vom Proletariat in Dienst genommener Staatskapitalismus verstanden werden.⁵⁰

45 Lenin 1924: 38.

46 Vgl. Elbe 2008: 370ff.; Schäfer 1994: 71ff.

47 Engels 1878: 260.

48 Engels offenbart damit ein restringiertes Verständnis kapitalistischer Privatproduktion. In der *Kritik des Erfurter Programmentwurfs* (Engels 1891/1901: 231f.) schreibt er: „Ich kenne eine kapitalistische Produktion als Gesellschaftsform, als ökonomische Phase; eine kapitalistische *Privat*produktion als eine innerhalb dieser Phase so oder so vorkommende *Erscheinung*. Was heißt denn kapitalistische *Privat*produktion? Produktion durch den *einzelnen* Unternehmer, und die wird ja schon mehr und mehr Ausnahme. Kapitalistische Produktion durch *Aktiengesellschaften* ist schon keine *Privat*produktion mehr, sondern Produktion für assoziierte Rechnung von vielen. Und wenn wir von den Aktiengesellschaften übergehen zu den Trusts, die ganze Industriezweige beherrschen und monopolisieren, so hört da nicht nur die *Privatproduktion* auf, sondern auch die *Planlosigkeit*“.

49 Vgl. Lenin 1918a: 433, 439, 456, 488.

50 Vgl. Lenin 1918c: 332. Deutschland im Jahre 1918 gilt ihm als „das ‚letzte Wort‘ großkapitalistischer Technik und planmäßiger Organisation, die dem *junkerlich-bürgerlichen Imperialismus* unterstellt sind. Man lasse die hervorgehobenen Wörter aus, setze an Stelle des militärischen, junkerlichen, bürgerlichen, imperialistischen *Staates ebenfalls einen Staat*, aber einen Staat von anderem sozialem

Hans Kelsen, Sozialdemokrat und mitverantwortlich für die österreichische Bundesverfassung von 1920, wendet sich vor allem in seiner Schrift *Marx oder Lassalle* (1924) gegen die Engelssche Staatstheorie. Im Folgenden werde ich kursorisch auf den rechtstheoretischen Staatsbegriff Kelsens eingehen, um daran anschließend seine für den sozialdemokratischen Etatismus beispielhafte politische Staatsauffassung darzustellen, wie sie sich in Auseinandersetzung mit dem instrumentalistischen Ansatz von Engels/Lenin entwickelt.

Die Unterscheidung in rechtstheoretische und politische Staatsauffassung ist nötig, weil hier eine Diskrepanz vorliegt: Der Kelsensche *Rechtspositivismus* unterstellt, dass die Rechtsgeltung von vorgegebenen inhaltlichen Zielsetzungen unabhängig ist. Auf „die für das Recht spezifische Weise“, der normativen Verknüpfung eines als unerwünscht angesehen Verhaltens mit einem als Übel eingeschätzten, meist staatlichen Zwangsakt, „kann jeder beliebige soziale Zweck verfolgt werden. Nicht als Zweck, sondern als ein spezifisches Mittel ist das Recht charakterisiert“⁵¹. Da der Staat nichts als eine Rechtsordnung ist, gilt für ihn Entsprechendes. Recht ist demnach eine Zwangsnorm und soziale Technik. Rechtliche Verpflichtung beruht nicht auf der Sittlichkeit oder Nützlichkeit des Norminhalts, insofern unterscheidet sich Kelsen von seinem politischen Gewährsmann Lassalle beträchtlich. Ein Individuum ist vielmehr „rechtlich zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, wenn sein gegenteiliges Verhalten zur Bedingung eines Zwangsaktes (als einer Sanktion) gemacht ist.“⁵² Recht hat die Funktion, einen von der rechtssetzenden Instanz „erwünschte[n] soziale[n] Zustand“ herbeizuführen, indem „an das menschliche Verhalten, das das kontradiktorische Gegenteil dieses Zustands bedeutet, ein Zwangsakt [...] als Folge geknüpft wird.“⁵³ Dabei wird ausdrücklich betont, dass „jeder beliebige Inhalt [...] Recht sein“⁵⁴ kann. Bei der *politischen* Staatsauffassung Kelsens geht es dagegen um eine nähere Bestimmung der inhaltlichen Aufgaben des Staates, die in seiner rechtspositivistischen Perspektive ausdrücklich verweigert wird und die die Grenze einer deskriptiven Theorie überschreitet.

Typus, mit anderem Klasseninhalt, den *Sowjetstaat*, d.h. einen proletarischen Staat, und man wird die ganze Summe der Bedingungen erhalten, die den Sozialismus ergibt“.

51 Kelsen 1934: 43. Er konstatiert, dass selbst die Befriedungsfunktion kein notwendiger Bestandteil des Rechts ist (Kelsen 1960: 204).

52 Kelsen 1960: 125.

53 Kelsen 1934: 40.

54 Ebd.: 74.

Gegen Anschauungen, die die Staatseinheit an natürlicher Identität oder an empirischen Interaktionen festmachen, betont Kelsen zunächst den normativen Charakter des staatlichen Bandes. Allein dieses erlaube es, von einer dauerhaften Staatsordnung zu sprechen, alle anderen Ordnungsprinzipien brächten höchstens ephemere Massenansammlungen oder mit den Staatskriterien nicht übereinstimmende Praktiken, z.B. grenzüberschreitenden Handel, hervor. Staatliches Handeln sei nur juristisch definierbar, einen Staatsbegriff, der ‚hinter‘ dem Recht noch einen rechtssetzenden, aber selbst nicht rechtlich verfassten Staat vermutet, lehnt er ab. Denn Staatsakte sind von bestimmten Individuen ausgehende Handlungen. Sie können dem Staat zugeschrieben werden, was nichts anderes bedeutet als: sie sind Handlungen normativ ermächtigter Individuen. Der Unterschied zwischen dem Handeln eines Menschen als Polizist und als Guerillero ist nur mit Bezug auf diese Normen auszumachen: „Der Staat ist existent nur in Staatsakten, das sind von Menschen gesetzte Akte, die dem Staate als juristischer Person zugeschrieben werden. Und diese Zuschreibung ist nur auf Grund von Rechtsnormen möglich, die diese Akte in spezifischer Weise bestimmen. Daß der Staat Recht schafft, bedeutet nur, daß Menschen, deren Akte dem Staat auf Grund des Rechtes zugeschrieben werden, das Recht erzeugen. Das heißt aber, daß das Recht seine eigene Erzeugung regelt.“⁵⁵

Kelsen unterscheidet Zurechnung und Zuschreibung. Erstere wird als „normative Verknüpfung zweier Tatbestände“⁵⁶ definiert und charakterisiert die Rechtsnorm: ‚Wenn A ist, so *soll* B sein, wobei B ein staatlicher Zwangsakt ist‘. Zuschreibung dagegen bezeichnet die Verknüpfung des Verhaltens eines Individuums mit der fiktiv als Person gedachten Gemeinschaft. Wenn der Staat die Rechtsordnung *ist*, dann sind alle außerrechtlichen Akte keine Staatsakte. Staatsunrecht ist begrifflich ausgeschlossen.⁵⁷ Dass der Staat eine Rechts- und damit Zwangsnormordnung ist, heißt nicht, dass hiermit empirischer Zwang bezeichnet wäre, sondern meint eine Normordnung, die angibt, dass unter spezifischen Bedingungen physischer Zwang ausgeübt werden *soll*.⁵⁸ Denn *bloß* faktischer Zwang ist nicht staatlicher Zwang, sondern lediglich ein *normativ gebotener* Zwangsakt ist als staatlicher auszuweisen. Da die pure Gewalt (‚Sein‘) die Normgeltung (‚objektiv Gesolltes‘) nicht begründen kann, kann dies nur eine weitere Norm. Die Normen, die einem Sachverhalt rechtliche Bedeutung verleihen, werden durch einen Rechtsakt erzeugt, der wiederum „von

55 Kelsen 1960: 314.

56 Ebd.: 154 (Fn.).

57 Vgl. Kelsen 1928: 234.

58 Vgl. ebd.: 82.

einer anderen Norm her seine Bedeutung erhält“.⁵⁹ Nicht ein Faktum, sondern die Übereinstimmung mit dem Inhalt einer Norm konstituiert einen empirischen Akt zu einem Rechtsakt. Die Norm wiederum ist durch einen empirischen Akt konstituiert worden, der mit dem Inhalt einer weiteren Norm übereinstimmt, die diesen Akt damit zum Rechtsakt macht usw. Dies führt in einen Regress, wenn nicht eine letzte Norm unterstellt würde, die nicht wiederum gesetzt ist: die Grundnorm. Diese ist von jedem Betrachter, der eine Zwangsordnung als Recht deuten *will*, vorausgesetzt. Diese Deutung eines Zwangsaktes als Rechtsakt ist aber nicht zwingend, weil Kelsen jedes *inhaltliche* vorpositive (also nicht empirisch gesetzte) Norm-Kriterium ablehnt. Es fehlt damit der Maßstab mit dem ein spezifischer Zwangsakt verglichen werden und so als gültig ausgewiesen werden könnte. *Jedem* Zwangsakt kann durch Unterstellung der lediglich formalen Grundnorm rechtlicher Charakter zugesprochen werden.⁶⁰ Damit, so Kelsen, wird der Zwangsakt nicht bloß als Wirkung des ihn ausführenden physischen Individuums *betrachtet*, sondern dem Staat als gültiger Rechtsordnung zugeschrieben. Der Gehorsam gegenüber staatlichen Akten ist damit nicht Gehorsam gegenüber dem faktischen Willen einer konkreten Person, sondern gegenüber dem Staat als anonymer Zwangsnormordnung. Allerdings sagt dies noch nichts über den bürgerlichen Staat aus, da für Kelsen jede Zwangsordnung, wenn sie als rechtliche gedeutet wird, auf einer ‚herrschenden‘ Grundnorm beruhen muss. Sein Begriff der Rechtsform ist explizit ahistorisch.

Zwar ist der Staat eine Rechtsordnung, aber nicht alle Rechtsordnungen sind Staaten. Von anderen Rechtsordnungen unterscheiden sich staatliche durch die Tatsache, dass Rechtsnormen hier von arbeitsteilig funktionierenden Organen erzeugt und angewendet werden, wobei diese Akte in bestimmter Weise zentralisiert sind. Z.B. ist die Rechtsprechung und -durchsetzung Aufgabe von als Gerichte und Verwaltungseinheiten qualifizierten Organen. In vorstaatlichen Rechtsordnungen hingegen sind „die Glieder der Rechtsgemeinschaft selbst“⁶¹ ermächtigt a) durch Gewohnheit generelle Rechtsnormen zu erzeugen, b) Selbstjustiz zu üben und c) Selbsthilfe zu leisten, d.h. im Falle selbst festgestellter Deliktatbestände Sanktionen zu statuieren.

In allen Staatsordnungen ist Kelsen zufolge eine Klasse nicht unmittelbar der anderen unterworfen, sondern alle Klassen sind der Normordnung subsumiert. In diesem Sinne herrscht immer die Norm, die wiederum nichtempirischer propositionaler Gehalt (Gedanke) des empirischen Denkens ist. Eine Norm beinhaltet, dass etwas

59 Kelsen 1934: 19.

60 Die objektive Geltung wird damit subjektiv: erkenntnistheoretischer Anarchismus. Vgl. Elbe 2011.

61 Kelsen 1960: 323f.

geschehen *soll*. Sie ist der „Sinn eines intentional auf das Verhalten anderer gerichteten [Willens-]Aktes“.⁶² Der Willensakt ist ein empirischer Tatbestand, die Norm als dessen Sinngehalt ist ein Sollen. Und „nichts anderes als ein Gedanke, ein Ordnungsgedanke ist der Staat!“⁶³ Die Rechts-Staatsordnung ist nicht Verhaltensregularität im Sinne beobachtbarer Gewohnheitsakte, eines empirischen Durchschnitts oder einer Handlungswahrscheinlichkeit. Im empirischen Sein erblickt Kelsen lediglich „ein Chaos, ein sinnloses Neben- und Nacheinander“ der Willen der Menschen, dessen Einheit nur durch die „gedankliche Einheit des Staates“ hergestellt werden kann, die wiederum, ganz neukantianisch, „durch die wissenschaftliche Erkenntnis konstituiert wird“.⁶⁴ Der Staat ist der Sinngehalt von Handlungen, während die Chance des tatsächlich am jeweiligen Sinn orientierten Verhaltens aus der Betrachtung herausfällt (und später doch als Rechtsgeltungsbedingung wieder eingeholt werden muss): „Allein als Sinngehalt [...] oder Deutungsschema [...] ‚existiert‘ der Staat ebensowenig oder ebensosehr wie der pythagoräische Lehrsatz: seine ‚Existenz‘ ist seine *Geltung*, und darum ist er *wesens*verschieden von der Tatsächlichkeit der Handlungen, deren Sinn er ist“.⁶⁵

Der Staat ist also ein Komplex von „normativen Gedankendinge[n]“.⁶⁶ Diese können das empirische Wollen der Menschen vermittelt über die Normvorstellung motivieren und dadurch wirksam werden. Die Staatsmacht ist daher die „motivierende[...] Kraft gewisser Normvorstellungen“,⁶⁷ die Menschen dazu veranlasst, physischen Zwang gegenüber anderen auszuüben, nicht etwa das tote Arsenal von Waffen und Gefängnissen oder Gruppen von Menschen, die diese zu ihrer Verfügung haben. Damit wendet sich Kelsen implizit gegen Engels' von Lenin aufgegriffene Bestimmung der Staatsgewalt als Summe von „bewaffneten Menschen“ und „sachlichen Anhängseln, Gefängnissen und Zwangsanstalten aller Art“.⁶⁸ Staatsgewalt ist nichts als die gedanklich vermittelte *Wirksamkeit* der zentralisierten Rechtsordnung. Der Staat ist für Kelsen daher wie Gott etwas, das man sich nur aus dem Kopf schlagen muss, um es zu negieren: Die „Existenz Gottes“ – in dem Sinne, in dem auch der Atheist sie zugeben muß –, „ist die gleiche wie jene ‚Existenz‘ des Staates, die der Anarchist bekämpft: sie liegt in der motivierenden Kraft gewisser Normvor-

62 Ebd.: 5.

63 Kelsen 1928: 91.

64 Ebd.: 123.

65 Ebd.: 160.

66 Ebd.: 73.

67 Ebd.: 89.

68 Engels 1884: 166 sowie Lenin 1918a: 401.

stellungen. In diesem Sinne sind Gott und Staat nur existent, wenn und insofern man an sie glaubt, und werden samt ihrer ungeheuren [...] Macht zunichte, wenn die menschliche Seele sich von diesem Glauben befreit“. Kelsen lobt an dieser Stelle ausdrücklich den „erkenntniskritische[n] Anarchismus“⁶⁹ Max Stirners, dessen „Auflösung der [...] Hypostasierung des Staates“⁷⁰ und seine Erkenntnis der Seinsweise des Staates als „Spuk, [...] Fiktion“.⁷¹ In diesem Sinne kann „Ich, der ich wirklich ich bin“ jederzeit dem „Distelfresser“ Staat seine „Löwenhaut [...] abziehen“.⁷² Dabei bewegen wir uns aber in der Sphäre selbstgenügsamer Normgeltung, da Kelsen zufolge eine objektive Normgeltung ja subjektiv, durch die Grundnormannahme, unterstellt wird. Auf der anderen Seite existieren wirksame Zwangssysteme und Kelsen *entscheidet* sich dafür, diesen und nur diesen den Rechts(staats)charakter zuzuschreiben: Ein Minimum an Wirksamkeit wird von ihm zur Geltungs*bedingung* einer Zwangsnormordnung gemacht. Akzeptiert man dieses Kriterium, dann bleibt vom erkenntnistheoretischen Anarchismus nicht viel übrig. Dieser ist allerdings ohnehin irrelevant für faktische Zwangsordnungen: Zwar ist es korrekt, dass Zwangsordnungen nur dann wirksam sein können, wenn Menschen diese in irgendeiner Form als motivierende Vorstellung verinnerlicht haben (die einen, weil sie ihnen nützt oder sie sie als heilig betrachten, die anderen, weil sie aus Furcht vor Strafe konform handeln), doch sagt das noch nichts über die Ursachen und Gründe, aufgrund deren überhaupt eine Zwangsordnung in einer bestimmten historischen Form entsteht. Die sozialstrukturellen Reproduktionsbedingungen des Staates bleiben hier verborgen und das abstrakte Plädoyer: ‚Schlagt Euch den Staat aus dem Kopf‘ nützt niemandem, der in einer historisch-spezifischen Zwangsordnung lebt.⁷³

Freilich ist Kelsen weit entfernt, auch einen „ethisch-politische[n] Anarchismus“ gutzuheißen, der „die Gültigkeit verbindlicher Zwangsnormen überhaupt negiert.“⁷⁴ Im Gegenteil sieht er aus der egoistischen Triebnatur des Menschen heraus keine andere Möglichkeit des Zusammenlebens als mittels einer solchen Zwangsordnung,

69 Kelsen 1922: 53.

70 Kelsen 1928: 239 (Fn.).

71 Kelsen 1922: 53.

72 Stirner zitiert in Kelsen 1928: 239 (Fn.).

73 Während der erkenntnistheoretische Anarchismus sich mit der Aussage zufrieden gibt: ‚Wenn keiner an den Staat glaubt, gibt es ihn auch nicht‘, fragt die materialistische Staatstheorie danach, warum es kein Zufall ist, dass die Menschen an den Staat glauben und eine Zwangsordnung hervorbringen. Das Geheimnis steckt in der Formulierung, sie müssten: ‚ihrem *durch diese* [spezifischen gesellschaftlichen] *Verhältnisse bedingten Willen* einen allgemeinen Ausdruck als Staatswillen geben, als Gesetz‘ (Marx/Engels 1846: 311, Herv. I.E.).

74 Kelsen 1922: 53.

d.h. er führt die materiellen Bedingungen des Staates als anthropologische wieder ein. Nicht spezifische Bedingungen materieller Reproduktion, sondern die ewige Menschennatur mache den Staat notwendig. Die „Natur des Menschen“ bringe spontan „ökonomische Ausbeutung“ hervor und müsse durch den Staat „dauernd verhindert werden“.⁷⁵ Insofern ist es auch nicht weit her mit der Aussage Kelsens, dass der Staat Menschenwerk sei „und daß darum aus dem Wesen des Staates nichts gegen den Menschen gefolgert werden kann.“⁷⁶ Dies kann sich immer nur auf bestimmte Staaten beziehen, nicht auf den Staat als solchen. Damit wird indirekt doch wieder etwas aus dem Staat gegen den Menschen gefolgert: ‚Du *kannst* nicht ohne Staat (oder wenigstens Zwangsordnung) sein‘.

Wir sahen bereits am Widerspruch zwischen voluntaristischem Geltungsanarchismus (ob eine Zwangsordnung Recht/Staat ist, entscheidet jeder für sich) und Zwangsanthropologismus (Zwangsordnungen erwachsen alternativlos aus der Menschennatur), dass Kelsen trotz aller Bemühungen um methodische Reinheit seiner Rechtslehre nicht umhin kommt, auch als politischer Theoretiker aufzutreten. Würde er sich auch noch dieser minimalen inhaltlichen Aussagen über die Gründe, Ursachen und Funktionen von Zwangsordnungen enthalten, bliebe er im geltungstheoretischen Nirwana gefangen – der Staat wäre dann in der Tat kaum noch vom pythagoreischen Lehrsatz zu unterscheiden.

Die Funktion der staatlichen Zwangsordnung sah Kelsen darin, die asoziale Menschennatur zu bändigen und die Menschen voreinander zu schützen, insbesondere vor Ausbeutung und Gewalt. Mit diesen Bestimmungen bezieht er offen Position im politischen Streit innerhalb der europäischen Sozialdemokratie nach dem ersten Weltkrieg. In der traditionsmarxistischen Staatsauffassung stehen sich zu diesem Zeitpunkt zwei Modelle gegenüber: Von Engels und Lenin wird, wie gesehen, der Staat als Instrument der ökonomisch herrschenden Klasse zur Niederhaltung der Ausgebeuteten begriffen. Die spezifische Form moderner Gewaltorganisation wird ignoriert oder als bürgerliches Vorurteil abqualifiziert. Die Mehrheitssozialdemokratie dagegen versteht den Staat als Schutzinstanz der ökonomisch Geknechteten, Werkzeug einer kulturellen Höherentwicklung des Menschen und Garant des Gemeinwohls.⁷⁷ Die neutrale Form des modernen Staates, seine relative Autonomie, wird hier nicht als Illusion abgetan, sondern als Inkarnation des sittlichen Allgemei-

75 Kelsen 1931: 467.

76 Kelsen 1922: 53f.

77 Vgl. Lassalle 1863: 235f.

nen identifiziert. Kelsen, obgleich moralischem Pathos durchaus abhold, verteidigt die zweite Position.

Er betrachtet Lenins *Staat und Revolution* als authentische Interpretation der Marxschen „Staatslehre“: Er habe diese durch seine Schrift „restituiert“.⁷⁸ D.h. er unterstellt Marx ein instrumentalistisches Staatsverständnis, demzufolge der Staat „ausschließlich der Ausbeutung der einen Klasse durch die andere gedient“⁷⁹ habe, „nur einen Vollzugsausschuß der Kapitalisten“⁸⁰ darstelle, ja sogar „nur die besitzende Klasse sein soll.“⁸¹ Dieses Staatsverständnis teilt Kelsen mit zeitgenössischen Marxisten, er setzt lediglich ein negatives Vorzeichen. Diese Tendenz setzt sich aber insbesondere nach dem 1. Weltkrieg auch im orthodoxen Marxismus der 2. Internationale durch, was Kelsen befriedigt konstatiert. Er führt zum Beleg Kautsky, Bauer, Renner, Hilferding, Cunow⁸² und auch Engels an. Dabei beweist Kelsen teilweise einen klareren Blick auf staatstheoretische Probleme als die genannten Sozialdemokraten: Insbesondere Engels’ „schwankende Haltung“⁸³ zwischen Staatsinstrumentalismus (Staat als unselbständiges Mittel) und Verselbständigungsdiagnose (Staat als über den Klassen stehende, vermittelnde, relativ autonome Instanz) erkennt Kelsen richtig. Engels spricht nur von momentaner Selbständigkeit des Staates durch Klassengleichgewichte, die er andererseits wieder als Schein bezeichnet: Der Staat sei direktes „Werkzeug“ der herrschenden Klasse. Nur „[a]usnahmsweise [...] kommen Perioden vor“, in denen die Staatsgewalt bei „Gleichgewicht“ der Klassen als „scheinbare Vermittlerin momentan eine gewisse Selbständigkeit gegenüber beiden erhält.“⁸⁴ D.h. seine Verselbständigungsdiagnose ist rein gruppensoziologisch unterfüttert und auf bonapartistische Verselbständigungstendenzen der Exekutive bezogen, die etwas wesentlich Spezifischeres darstellen als die relative Selbständigkeit des Staates. Kelsen erkennt auch deutlicher als die enthusiastierten Radikaleutatenisten aus dem rechten Austromarxismus, dass von einem Gleichgewicht der Klassenkräfte im Nachkriegsösterreich nicht die Rede sein kann⁸⁵ und andererseits die Idee des Staates als Volksstaat nicht erst mit der Existenz einer sozialdemokratisch-bürgerlichen Koalitionsregierung soziologisch korrekt

78 Kelsen 1924: 264.

79 Ebd.: 266.

80 Ebd.: 268.

81 Ebd.: 293.

82 Renner stellt fest, dass „Kern des Sozialismus heute schon in allen Institutionen des kapitalistischen Staates steckt“ (zit. in ebd.: 272). Cunow schließlich folgert, heute sei wahr: „Der Staat sind wir.“ (zit. in ebd.: 290).

83 Kelsen 1924: 277 (Fn.).

84 Engels 1884: 167.

85 Vgl. Kelsen 1924: 287.

geworden sei, wie Otto Bauer meint:⁸⁶ Gegen die Auffassung des Staates als Instrument der herrschenden Klasse spricht Kelsen schließlich vom „Zusammenbruch“ der „politische[n] Theorie des Marxismus“,⁸⁷ die durch die sozialstaatlichen Tendenzen und gewerkschaftliche Organisation des Proletariats,⁸⁸ zunehmende politische Partizipationschancen – bis hin zu Regierungsbeteiligungen proletarischer Parteien in Deutschland und Österreich⁸⁹ – und den Nationalismus der Massen im 1. Weltkrieg⁹⁰ ausgelöst worden sei.

Nun stelle sich heraus, dass der Staat *niemals* bloßes Instrument einer Klasse sei, sondern sich immer auch „als ein brauchbares Instrument erwiesen hat, die Besitzlosen gegen allzu arge Ausbeutung zu schützen.“⁹¹ Die staatliche Rechtsordnung sei ein Kompromissgebilde, welches „einen *Ausgleich* der Klassenkräfte bewirkt“,⁹² immer auch von den Beherrschten im großen und ganzen akzeptiert werden müsse, damit die von Engels/Lenin einseitig in den Vordergrund gestellten Zwangsinstrumente des Staates überhaupt angewendet werden könnten⁹³ und als Resultante eines „sozialen Kräfteverhältnisses“⁹⁴ begriffen werden müsse. Auch hier wird wieder die Relationalität und Idealität des Staates gegen die Vorstellung seiner Dinghaftigkeit und seines Festungscharakters betont. Dabei könne der Marxismus die „immanente Tendenz [der Staatsorgane,] sich zu verselbständigen“⁹⁵ nicht erklären. Diese Tendenz ‚begründet‘ Kelsen nun metaphysisch-psychologistisch aus einem „unverwüstlichen und von allen ökonomischen Bedingungen unabhängigen Willen zur Macht [...], der die Entwicklung aller von Menschen getragenen Institutionen beherrscht“ sowie aus dem Revolutionspräventionsethos der Bürokratie, das zur Milderung der Klassegegensätze motiviere und dieses Staatspersonal in einen „Antagonismus [...] zu den Kapitalisten“⁹⁶ bringe. Der Staat sei damit „Staat nicht nur der Besitzenden,

86 Vgl. ebd.: 274f. Bauer erkennt in der Phase der österreichischen Koalitionsregierung nach dem 1. Weltkrieg folgende Situation: „Es war eine Republik, in der keine Klasse stark genug war, die anderen Klassen zu beherrschen, und darum alle Klassen die Staatsmacht untereinander, miteinander teilen mussten. So hatten tatsächlich alle Klassen des Volkes an der Staatsmacht ihren Anteil, war tatsächlich die Wirksamkeit des Staates die Resultierende der Kräfte aller Klassen des Volkes; deshalb können wir diese Republik eine Volksrepublik nennen.“ (zit. ebd.: 275f.)

87 Ebd.: 271.

88 Vgl. ebd.: 286.

89 Vgl. ebd.: 275f., 290.

90 Vgl. ebd.: 268f.

91 Ebd.: 267.

92 Ebd.: 266.

93 Vgl. ebd.: 285: „Auch die ‚Gewalt‘ wirkt letztlich durch den Geist.“

94 Ebd.: 274.

95 Ebd.: 268.

96 *Kelsen* 1924: 268.

sondern auch [...] der Besitzlosen“⁹⁷, „auch ein Staat der Proletarier“⁹⁸, was durch seinen Anspruch, die nationale Idee zu repräsentieren, noch verstärkt werde. Denn die Besitzlosen seien „nie so besitzlos [...], daß sie nicht ihre Nationalität besäßen und diesen Besitz festzuhalten entschlossen wären.“⁹⁹ Auch wenn dies „ein eingebildetes Gut“ sei, sei es doch für die Proletarier psychische Realität, ein Gut, für das sie sogar ihr Leben zu geben bereit seien. Auch der Nationalismus wird anthropologisiert: Kelsen spricht vom „Instinkte“ der Unterwerfung und Selbstvernichtung des Menschen. Ebenso suche sich der untilgbare „*Wille zur Macht*“ immer neue „Maske[n]“¹⁰⁰ um sein Bedürfnis nach Herrschaft und Größe zu stillen und die anderen indirekt zu unterwerfen, weil sie der Autorität ebenso unterworfen sind wie man selbst und man sich indirekt durch religiösen Hochmut oder nationale Prahlerei als Teil der jeweiligen Gemeinschaft selbst loben kann.¹⁰¹ Weil der Staat also bereits diese ‚volksstaatlichen‘ Tendenzen in sich trage, seien diese auf reformerischem Wege lediglich zu verstärken, um der Sache des Proletariats zu genügen.¹⁰²

Kelsens Staatstheorie vereinigt eine Steuerungseuphorie – er spricht von den „unbeschränkten Möglichkeiten, die der Staat in sozialtechnischer Hinsicht bietet“¹⁰³ –, mit einem Soziologismus, den Inhalt der Rechtsnormen des Staates betreffend – er spricht ja von einer Resultante von Gruppeninteressen und führt die Verselbständigung des Staates auf psychologische oder bewusst-strategische Tendenzen zurück. Wenn es aber einen Machttrieb des Menschen gäbe, der zur Verselbständigung des Politischen führte, dann müsste in jeder Epoche eine verselbständigte Machtorganisation „unabhängig[...]“¹⁰⁴ von und neben ‚ökonomischen‘ Verhältnissen existieren, was nicht der Fall ist. Dass es ein Machtstreben des staatlichen Personals und einen organisatorischen Selbsterhaltungsimperativ gibt, kann zwar kaum geleugnet werden. Es setzt nur das voraus, was Kelsen durch den Machttrieb erst erklären will: Die Existenz der zu erhaltenden Institutionen. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Mit-Berücksichtigung proletarischer Bedürfnisse, ob Kompromisse zwischen bürgerlichen und Arbeiterinteressen oder die Anwesenheit von Parteien des Proletariats im Parlament oder in der Regierung etwas am bürgerlichen Charakter des Staates ändern.

97 Ebd.: 269.

98 Ebd.: 274.

99 Ebd.: 269.

100 *Kelsen* 1928: 250

101 Vgl. *Kelsen* 1922: 35f.

102 Die vermeintlich staatskritische Haltung der frühen Sozialdemokratie erklärt Kelsen aus dem undemokratischen und reformfeindlichen Charakter des Kaiserreichs (*Kelsen* 1924: 287).

103 Ebd.: 270.

104 Ebd.: 268.

Was Kelsen hier den Inhalt der Rechtsnormen nennt, ist gerade das, was bei Marx die Form des bürgerlichen Staates ausmacht, sein Charakter als öffentliche Gewalt, „die keinem im besonderen gehört, über *allen* steht und sich an *alle* richtet“.¹⁰⁵ Diese Form wird von Kelsen aufgrund des Fehlens einer ökonomischen Theorie, die sie aus den spezifischen Verhältnissen des Warentauschs erklären könnte, verfehlt und auf eine Theorie des Interessenkampfes sozialer Gruppen reduziert. Normativistisch ontologisiert Kelsen die Form Recht zu einer selbstgenügsamen Geltungssphäre (die Norm soll immer herrschen), interessen-materialistisch wird sie nachträglich aufgefüllt – die historisch-spezifischen Inhalte werden auf eine Summierung partikularer Willensinhalte und Interessen reduziert. Anders formuliert: Wie Lenin begriff Kelsen die ‚Bürgerlichkeit‘ des modernen Staates als Ausdruck des Vorherrschens partikularer bürgerlicher Klasseninteressen, nicht als institutionelle Form der Trennung/Beziehung von Politik und Ökonomie. Finden aber auch andere als bürgerliche Interessen Zugang zum Staat, dann ist diesem Ansatz zufolge der Klassencharakter des Staates essentiell in Frage gestellt und der Weg zur Volksstaatsideologie frei.¹⁰⁶ Und so mutiert denn der nüchterne Rechtspositivist Kelsen zum etatistischen Sozialdemokraten, der Ferdinand Lassalle, den Ideologen einer sittlichen Substanz des Staates¹⁰⁷ und eines nationalen Sozialismus¹⁰⁸ als Alternative zu Marx empfiehlt.

Staat des Kapitals

Weder die Engels-Doktrinarisierung Lenins noch die Engels-Kritik Kelsens können eine befriedigende Antwort auf die Frage geben, die Eugen Paschukanis 1924 klassisch formulierte: „[W]arum wird der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltet er sich von der letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losge-

105 Paschukanis 1924: 126.

106 Zum Dogma der systemfremden Struktur des demokratischen Staates als Staat bloß *im* Kapitalismus vgl. Busch-Weßlau 1990: 96-101. Auch die Revisionismuskritiker Kautsky und Luxemburg teilten demnach die Position ihrer Gegner bezüglich des vermeintlich systemfremden Charakters der Demokratie (110f.). Kritisch zu Kautsky vgl. auch *Projekt Klassenanalyse* 1976: 84-104.

107 Vgl. Lassalle 1863: 235: „Der Zweck des Staates ist also nicht der, dem einzelnen nur die persönliche Freiheit und das Eigentum zu schützen, mit welchem er nach der Idee der Bourgeoisie angeblich schon in den Staat eintritt; der Zweck des Staates ist vielmehr gerade der, durch diese Vereinigung die einzelnen in den Stand zu setzen, solche Zwecke, eine solche Stufe des Daseins zu erreichen, die sie als einzelne niemals erreichen könnten, sie zu befähigen, eine Summe von Bildung, Macht und Freiheit zu erlangen, die ihnen sämtlich als einzelnen schlechthin unersteiglich wäre.“

108 Dies konstatiert Kelsen (1924: 294ff.) wohlwollend.

lösten Apparats der öffentlichen Macht an?“¹⁰⁹ Paschukanis erkennt also, dass mit dem modernen Staat ökonomische Aneignung und politische Herrschaft auseinander treten und der Herrschaftsbesitz entpersonalisiert wird, der Staat „ein besonderer, von den Vertretern der herrschenden Klasse getrennter Apparat [...] ist, der [...] als unpersönliche Kraft figuriert.“¹¹⁰ Die an Paschukanis anknüpfende Tradition der Formtheorie bezieht sich dabei auch auf Engels' Bestimmung des Staates als „Staat des Kapitals“ und „ideeller Gesamtkapitalist“. Diese Definition begreift den Staat nicht als ein Werkzeug der Bourgeoisie, sondern als „eine „Organisation, welche sich die bürgerliche Gesellschaft gibt, um die allgemeinen äußern Bedingungen der kapitalistischen Produktionsweise aufrechtzuerhalten gegen Übergriffe, sowohl der Arbeiter wie der einzelnen Kapitalisten“.¹¹¹ Mit diesem Hinweis auf die Funktion ist allerdings die spezifische Form moderner Staatlichkeit noch nicht erklärt.

Die Formtheorie des Staates fragt, warum unmittelbarer Zwang im Kapitalismus beständig die Gestalt einer monopolisierten, außerökonomischen und öffentlichen Gewalt annimmt, die mittels abstrakt-allgemeiner Gesetze herrscht, warum diese Gewalt die Herrschaft des Kapitals reproduziert und doch als neutral und legitim anerkannt wird. Beansprucht wird nicht, eine Geschichte des modernen Staates vorzulegen oder dessen Praktiken aus ihrer Funktionalität für die Ökonomie zu ‚erklären‘. Die Analyse hat „nicht den Gang der Geschichte nachzuvollziehen, sondern [...] die Formen in dem Zusammenhang darzustellen, in dem sie ‚logisch‘ stehen, d.h. in dem sie sich unter den Bedingungen einer bestimmten [...] Gesellschaftsformation [...] reproduzieren.“¹¹² Die Trennung von Politik und Ökonomie gilt dabei als „Folge wie Voraussetzung“¹¹³ dieses Systems. Man untersucht die beständige Reproduktion der Divergenz von Ökonomie und Politik auf der eigenen Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise und betreibt so die Analyse des systematischen Zusammenhangs von notwendigen und sich wechselseitig stützenden Momenten eines Reproduktionskreislaufs: keine Ökonomie ohne Politik, keine Politik ohne Ökonomie. Die bürgerliche Gesellschaft, so die Formtheoretiker, bedarf des Staates in Form seiner Trennung von ihr, die zugleich Gestalt seines konstitutiven Zusammenhangs mit ihr ist. Sowohl die reale Verselbständigung als auch die konstitutive Zusammengehörigkeit von Politik und Ökonomie sind zu erklären.

109 *Paschukanis* 1924: 120.

110 Ebd.: 121.

111 *Engels* 1878: 260.

112 *Blanke u.a.* 1974: 65.

113 Ebd.: 69 (Fn.)

Die Formtheoretiker kommen zu der Erkenntnis, dass der direkte Ausgang von den Klassenverhältnissen die spezifische Form moderner Gewaltorganisation verfehlen muss. Vielmehr sei mit der *historisch-spezifischen* Art und Weise der materiellen Reproduktionsprozesse im Kapitalismus zu beginnen: mit der *tauschvermittelten* Vergesellschaftung der Arbeit und Ausbeutung der Mehrarbeit. Damit gilt die Zirkulationssphäre als einzig möglicher Ausgangspunkt einer Erklärung des Staates. Der Zusammenhang zwischen Warenform und Staatsform wird als über die Rechtsform vermittelter gedacht. Die Rekonstruktion dieser „genetischen Beziehung und strukturellen Identität zwischen Wert und Recht“¹¹⁴, bzw. Recht und Staat, orientiert sich dabei stark an den Überlegungen von Paschukanis.

Das Tauschverhältnis der Waren wird als „sachlich-ökonomischer Vermittlungszusammenhang“¹¹⁵ verstanden, als spezifisch gesellschaftliches Verhältnis von Sachen, in welches sie von Menschen gesetzt werden. Menschen beziehen sich darin nur über diese gesellschaftlichen Sachen aufeinander, als Repräsentanten von Waren.¹¹⁶ Die gesellschaftliche Beziehung der Warenbesitzer ist vermittelt über ihre Arbeitsprodukte, sie stehen hinsichtlich der Vergesellschaftung ihrer Arbeiten in keinem direkten sozialen Zusammenhang zueinander. Die Wertrelation als im Geld verselbständigte gesellschaftliche Relation von Sachen impliziere nun ein spezifisches, indirektes soziales Verhältnis der Menschen, da die Waren eben „nicht selbst zu Markte gehn“¹¹⁷ können. Während die Wertrelation hinsichtlich der Konstitution der ökonomischen Form – als *Realabstraktion* – unabhängig vom Willen der Menschen bestehe,¹¹⁸ beinhalte sie zugleich ein spezifisches Willensverhältnis der Warenbesitzer zueinander, um ihre Arbeitsprodukte als *Waren* aufeinander zu beziehen, d.h. zu tauschen und nicht gewaltsam anzueignen.

Die „Wertform muß somit auf der ‚subjektiven Seite‘ eine adäquate Form finden, die es erlaubt, die isolierten Privateigentümer als Subjekte zu verbinden“¹¹⁹, die sachlichen Beziehungen der Arbeitsprodukte finden nur statt, wenn sich die Individuen „der Wertbewegung adäquat verhalten“.¹²⁰ Eine Realabstraktion von den Gebrauchswerten und konkreten Arbeiten verlange zugleich eine von den Menschen als

114 Ebd.: 73.

115 Ebd.: 70.

116 Vgl. *Marx* 1858: 53: „Die Individuen treten sich nur als Eigenthümer von Tauschwerthen gegenüber, als solche, die sich ein gegenständliches Dasein für einander durch ihr Product, die Waare, gegeben haben. Ohne diese objektive Vermittlung haben sie keine Beziehung zueinander“.

117 *Marx* 1873: 99.

118 Vgl. *Blanke u.a.* 1974: 70.

119 Ebd.: 68.

120 Ebd.: 73.

konkreten Individuen mit mannigfaltigen Eigenschaften, was die Individuen zu gleichen Rechtssubjekten konstituiert. Als Repräsentanten frei beweglicher und wertgleicher Waren anerkennen sich die Menschen gegenseitig als freie und gleiche Privateigentümer ihrer Produkte und bringen dies in der wechselseitig verpflichtenden Willensübereinstimmung, dem Vertrag als „ursprüngliche Rechtsfigur“,¹²¹ zum Ausdruck: Sie sind gleichermaßen Warenbesitzer, haben absolute Verfügungsgewalt über die eigene Ware, es existiert kein außerökonomischer Zwang zum Tausch, gar mit bestimmten Warenbesitzern, und man kann nur einen Eigentumstitel erlangen, indem man den eigenen hergibt. Die abstrakte Form des Rechts verdanke sich der sachlich vermittelten „Form des Zusammenhangs der gesellschaftlichen Arbeit“.¹²² Wenn also Marx davon spricht, dass der Rechtsinhalt die Rechtsform bestimmt oder diese jenen ausdrückt,¹²³ so nur dahingehend, als dieser Inhalt, das ökonomische Verhältnis, selbst eine spezifische Form aufweist: den Wert als Vergesellschaftungsform privat-dissoziierter Arbeiten und Produkte, die sich im Willensverhältnis der Akteure reproduzieren muss. Keineswegs kann damit gemeint sein, dass sich hier ein partikulares Klasseninteresse oder ein besonderer Wille unmittelbar zum Gesetz aufschwingt, wie das in der sowjetischen Rechtstheorie unterstellt wurde.¹²⁴

Bereits auf der Ebene des Austauschprozesses müsse der widersprüchliche Charakter des gemeinschaftlichen Interesses der Warenbesitzer als „Allgemeinheit der selbstsüchtigen Interessen“¹²⁵ konstatiert werden: Die Form der Vergesellschaftung, der Äquivalententausch, sei den isolierten Privatproduzenten nur Mittel zum Zwecke der Verfolgung ihrer partikularen Interessen. Die Aneignung fremden Eigentums sei als Inhalt, bzw. Motiv der Vergesellschaftung bestimmt. Das „gemeinschaftliche Interesse, was als Motiv des Gesamtakts erscheint, ist zwar als fact von beiden Seiten anerkannt, aber als solches ist es nicht Motiv, sondern geht sozusagen nur hinter dem Rücken der in sich selbst reflektierten Sonderinteressen, dem Einzelinteresse im Gegensatz zu dem des andren vor.“¹²⁶ Aus dem Sachverhalt indirekter Vergesellschaftung folge also die spontane Tendenz der Warenbesitzer zur Verletzung der

121 Ebd.: 71.

122 Ebd., S. 72. Vgl. auch die Definition der Rechtsform bei *Cerroni* 1962: 91 als „Form des Zusammenhangs des Willens der einzelnen Individuen, die durch die wirkliche Vermittlung der Sachen gesellschaftlich aufeinander bezogen sind“.

123 *Marx* 1873: 99 spricht auch von der Widerspiegelung des Inhalts durch die Rechtsform.

124 Vgl. *Elbe* 2008: 388f..

125 *Marx* 1857/58: 170.

126 Ebd.: 169f.

Aneignungsgesetze des Warentauschs.¹²⁷ Noch in der Rechtsform des Vertrages, in der sich die Akteure wechselseitig als Privateigentümer anerkennen und die „Übereinstimmung der Willensverhältnisse der beiden Warenbesitzer im Hinblick auf die Form des Austauschaktes für beide verbindlich fixiert“ werde, sei die „aus dem Widerspruch von Gebrauchswert und Tauschwert resultierende Widersprüchlichkeit der Interessen der Warenbesitzer nicht aufgehoben“.¹²⁸ Materielle Reproduktion der Individuen in tauschvermittelten Beziehungen impliziere also widersprüchliche Verhaltensanforderungen, die eine Bewegungsform benötigten. Paschukanis konstatiert, dass von den aufgrund der Privateigentumsordnung zur Konkurrenz gezwungenen Marktsubjekten „keine[s] das Tauschverhältnis eigenmächtig regeln kann, sondern dass hierfür eine dritte Partei erforderlich ist, die die von den Warenbesitzern als Eigentümer einander gegenseitig zu gewährende Garantie verkörpert und dementsprechend die Regeln des Verkehrs zwischen den Warenbesitzern personifiziert.“¹²⁹ Den Warenbesitzern tritt ihre eigene Kooperationsvernunft unter antagonistischen Bedingungen als besondere Zwangsinstanz gegenüber.

Die Rechtsform werde im Staat mittels einer außerökonomischen Zwangsgewalt kodifiziert („inhaltliche Rechtsgewißheit“) und garantiert („Vollstreckungsgewißheit“¹³⁰), was die legislative und exekutive Funktion des Staates ausmache. Außerökonomisch sei diese Gewalt, weil der Zwang, den sie auf die Rechtssubjekte ausübe, außerhalb der sachlichen Zwänge der Zirkulation (wechselseitige Abhängigkeit der Akteure in arbeitsteiliger Privatproduktion, objektive Reduktion von individuell-konkreter Arbeit auf das gesellschaftliche Durchschnittsmaß abstrakter Arbeit, ‚freiwilliger‘ Zwang zum Verkauf der Arbeitskraft) situiert sein müsse, damit von Austausch noch die Rede sein könne.¹³¹ Die Aneignung darf also nicht selbst gewaltvermittelt verlaufen, die Gewalt muss sich jenseits des Verfügungsbereichs der einzelnen Warenhüter in einer gesonderten Instanz monopolisieren und die Außerkraftsetzung direkter Gewalt in der Ökonomie notfalls gewaltsam erzwingen.¹³²

127 Vgl. *Läpple* 1976: 126 sowie *Marx/Engels* 1846: 163f., 311: Der Warenbesitzer „verhält sich zu den Institutionen seines Regimes“ wie folgt: „er umgeht sie, sooft es tunlich ist, in jedem einzelnen Fall, aber er will, daß alle Andern sie halten sollen“. Die Warenbesitzer müssen daher „ihrem durch diese bestimmten Verhältnisse bedingten Willen einen allgemeinen Ausdruck als Staatswillen geben, als Gesetz“.

128 *Läpple* 1976: 126f.

129 *Paschukanis* 1924: 130.

130 *Blanke u.a.* 1974: 72 (Fn. 47).

131 Vgl. ebd.: 68 (Fn. 37).

132 Ebd.: 72: „Sicherheit des Rechts als Grunderfordernis erzeugt den außerökonomischen Zwang“.

Die Form der legislativen und exekutiven staatlichen Maßnahmen ist die generelle Norm, das allgemeine Gesetz (im Gegensatz zum Privileg im Feudalismus). Dieses fungiere als staatliches Formprinzip, das den anonymen Rechtsverhältnissen der Zirkulationssphäre, in der sich die Individuen nur als Repräsentanten gleichwertiger Waren aufeinander beziehen, adäquat sei: „Ihre Voraussetzung ist die abstrakte Gleichheit, deshalb kann ihre Wirkung auch keine andere sein als eine für alle gleiche“.¹³³ Staatliche Regeln müssen demnach eine abstrakt-allgemeine Form annehmen, Gesetze ohne Ansehen der Person gelten, staatliche Maßnahmen im Namen dieser Gesetzesform ausgeübt werden, als subjektlose Herrschaft.¹³⁴ Es wird betont, dass die *Realität* der abstrakt-allgemeinen Form des Rechtsstaates – ihr Charakter als mittels *genereller* Normen und im Namen derselben über *alle* Warenbesitzer *gleichermaßen* herrschende, *außerökonomische* Zwangsgewalt – durch die Berücksichtigung der Klassenverhältnisse nicht verschwindet und sich nicht als pure ideologische Nebelbildung entpuppt. Die Bestimmungen der einfachen Zirkulation (W-G-W), von denen die Rekonstruktion der Form Staat auszugehen habe, seien nämlich auch reale Bestimmungen des begrifflich fortentwickelten Kapitalverhältnisses (G-W-G’), die „inneren Funktionsänderungen, die mit der Herausbildung des Kapitals entstehen, ändern an dieser äußeren Form nichts“.¹³⁵

Aufgrund des, durch die Lohnmystifikation empirisch nicht erkennbaren,¹³⁶ dialektischen Ineinanders von Freiheit/Gleichheit auf der Ebene der Zirkulation und Unfreiheit/Ungleichheit auf der Ebene der Produktion erhalte der bürgerliche Staat seinen Doppelcharakter als Rechts- und Klassenstaat, der *aufgrund* seiner Rechtsstaatsfunktion, der *wirklichen* neutralen Garantie des Privateigentümerstatus *aller* Warenbesitzer, zugleich die Reproduktionsbedingungen des Klassenverhältnisses garantiere: „Eigentumsgarantie, die sich auf das *Eigentum an der Ware* bezieht, bedeutet demnach primär Garantie der bestimmten Form des Produktionsprozesses, des *Kapitalverhältnisses*. Von der Form des Rechtes her ist dem ganzen keinerlei Funktionswandel anzusehen. Formal ist Eigentum=Eigentum (und auch das ist keine ‚Illusion‘! Die außerökonomische Zwangsgewalt schützt auch das Eigentumsrecht an der Arbeitskraft). Inhaltlich bedeutet jedoch der Schutz des *Kapitaleigentums* zugleich Schutz der *Herrschaft* des Kapitals über die Lohnarbeit“.¹³⁷ Das positive

133 Ebd.: 79.

134 Vgl. ebd.: 72f.

135 Ebd.: 73.

136 Vgl. *Marx* 1873: 562.

137 *Blanke u.a.* 1974: 75.

Recht kann demnach als Vermittlungs- und Bewegungsform des Klassenverhältnisses begriffen werden: Der rechtsförmige Tauschakt löse das formationsspezifische Problem der „Kombination von Produzenten und Produktionsmitteln auf Basis ihrer Trennung“¹³⁸ und zwar in der Weise, dass durch die spezifische Form der Kombination diese Trennung beständig reproduziert wird. Dies werde möglich, indem das Recht von den inhaltlichen Bestimmungen der Warenbesitzer und ihrer Gebrauchswerte abstrahiere und beiden Parteien des Austauschaktes Lohnarbeit-Kapital „so weit sie als Käufer in Betracht kommen [...], die Aneignung des Gebrauchswerts der vom jeweils anderen veräußerten Ware – dem Lohnarbeiter also den Gebrauchswert der Äquivalentware, dem Kapitalisten den Gebrauchswert der Arbeitskraft – zurechnet“. Dadurch werde dem Kapitalisten sowohl die Gratisgabe der Arbeit, den Wert der Produktionsmittel zu erhalten, als auch mit dem gesamten gegenständlichen Produktenteil der produzierte Mehrwert garantiert – und so die Reproduktion der Trennung der Produzenten von den Produktionsmitteln als Resultat des kapitalistischen Produktionsprozesses. Da der Arbeiter durch den Tauschakt und seine Vertragsform eingewilligt habe, „dem Käufer den Gebrauchswert seiner Ware [...] auf Zeit zu überlassen, so wie der Verkäufer [...] jeder anderen Ware dem Käufer den Gebrauchswert der Ware gegen Äquivalent zu überlassen verspricht“, habe er auch keinerlei Rechtsanspruch auf das von ihm produzierte Produkt.

Mit diesen knappen Bemerkungen ist lediglich das abstrakte Grundgerüst der formanalytischen Argumentation dargestellt worden.¹³⁹ Es sollte aber deutlich geworden sein, dass allein dieses Konzept Engels' Idee vom Staat *des Kapitals* einlösen kann und dabei sowohl die isolierte Betrachtung und Verherrlichung der abstrakt-allgemeinen Form des Staates in der Sozialdemokratie als auch die isolierte Betrachtung seines partikularen Klasseninhalts bei Engels und Lenin vermeidet. Diese können nicht erklären, wie der Klasseninhalt die rechtsstaatliche Form annimmt, jene kann nicht erklären, wieso diese Form den Klasseninhalt notwendig reproduziert. Deutlich wird auch, dass in der formanalytischen Perspektive der ‚bürgerliche‘ Charakter des Staates weit unterhalb der Ebene von interessierter Einflussnahme oder politischen Kräfteverhältnissen angesiedelt ist.

138 *Tuschling* 1976: 16.

139 Vgl. ausführlicher *Elbe* 2008: 319–443, insbesondere zur Kritik der Kelsenschen These, Sozialstaatlichkeit sei ein Stück Sozialismus im Kapitalismus.

Literatur

- Arndt*, Andreas, 1985: Karl Marx. Versuch über den Zusammenhang seiner Theorie, Bochum.
- Blanke*, Bernhard/*Jürgens*, Ulrich/*Kastendiek*, Hans, 1974: Zur neueren marxistischen Diskussion über die Analyse von Form und Funktion des bürgerlichen Staates. Überlegungen zum Verhältnis von Politik und Ökonomie, in: Probleme des Klassenkampfes. Zeitschrift für politische Ökonomie und sozialistische Politik 14/15, S. 51–102.
- Busch-Weßlau*, Johannes, 1990: Der Marxismus und die Legitimation politischer Macht, Frankfurt/New York.
- Cerroni*, Umberto, 1962: Marx und das moderne Recht, Frankfurt 1974.
- Elbe*, Ingo, 2008: Marx im Westen. Die neue Marx-Lektüre in der Bundesrepublik seit 1965, 2. Aufl., Berlin 2010.
- Elbe*, Ingo, 2011: Die ‚Herrschaft der Norm‘ – Eigentum, Recht und Staat in der reinen Rechtslehre Hans Kelsens, in: Ders./S. Ellmers (Hg.): Anonyme Herrschaft. Zur Struktur moderner Machtverhältnisse, Münster.
- Engels*, Friedrich, 1878: Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: MEW 20, 6. Aufl., Berlin 1975; S. 5–303.
- Engels*, Friedrich, 1884: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, in: MEW 21, 8. Aufl., Berlin 1984, S. 25–173.
- Engels*, Friedrich, 1886: Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie. In: ebd., S. 259–307.
- Engels*, Friedrich, 1891/1901: Zur Kritik des sozialdemokratischen Programmentwurfs 1891, in: MEW 22, 6. Aufl., Berlin 1982, S. 225–240.
- Foucault*, Michel, 1983: Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen, Frankfurt.
- Gerstenberger*, Heide, 1990: Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster.
- Godelier*, Maurice, 1984: Natur, Arbeit, Geschichte. Zu einer universalgeschichtlichen Theorie der Wirtschaftsformen, Hamburg 1990.
- Hoffmann*, Jürgen, 1996: Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur. Grundzüge deutscher Gesellschaftsgeschichte, Münster.
- Jordan*, Dirk, 1974: Der Imperialismus als monopolistischer Kapitalismus. Zur Imperialismus-Analyse Lenins als Basis der Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus, in: R. Ebbinghausen (Hg.): Monopol und Staat. Zur Marx-Rezeption der Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus, Frankfurt, S. 212–242.
- Kelsen*, Hans, 1922: Gott und Staat, in: Ders.: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik, 2. Aufl., München 1989, S. 29–55.
- Kelsen*, Hans, 1924: Marx oder Lassalle. Wandlungen in der politischen Theorie des Marxismus. Sonderausgabe der Ausgabe von 1924, Darmstadt 1967.
- Kelsen*, Hans, 1928: Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Kritische Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Recht. Neudruck der 2. Auflage, Aalen 1962.
- Kelsen*, Hans, 1931: Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Staatsauffassung. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 66/1931, S. 449–521.
- Kelsen*, Hans, 1934: Reine Rechtslehre. Studienausgabe der 1. Auflage, Tübingen 2008.
- Kelsen*, Hans, 1960: Reine Rechtslehre. Zweite, vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Nachdruck, Wien 2000.

- Läpple*, Dieter, 1976: Zum Legitimationsproblem politischer Herrschaft in der kapitalistischen Gesellschaft, in: R. Ebbinghausen (Hg.): Bürgerlicher Staat und politische Legitimation, Frankfurt a.M., S. 106–170.
- Lassalle*, Ferdinand 1863: Arbeiterprogramm, in: H. Hirsch (Hg.): Ferdinand Lassalle. Eine Auswahl für unsere Zeit, Frankfurt a. M./Wien/Zürich 1963, S. 194–239.
- Lenin*, Wladimir I., 1894: Der ökonomische Inhalt der Volkstümlerrichtung und die Kritik an ihr in dem Buch des Herrn Struve, in: Ders.: Werke Bd. 1, Berlin 1963, S. 339–528.
- Lenin*, Wladimir I., 1913a: Drei Quellen und drei Bestandteile des Marxismus, in: Ders.: Werke Bd. 19, Berlin 1965, S. 3–9.
- Lenin*, Wladimir I., 1913b: Bürgerliche Geldleute und Politiker, in: ebd., S. 231f.
- Lenin*, Wladimir I., 1918a: Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution, in: Ders.: Werke Bd. 25, Berlin 1960, S. 393–507.
- Lenin*, Wladimir I., 1918b: Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky, in: Ders.: Werke Bd. 28, Berlin 1959, S. 225–327.
- Lenin*, Wladimir I., 1918c: Über „linke“ Kinderei und Kleinbürgerlichkeit, in: Ders.: Werke Bd. 27, Berlin 1960, S. 317–347.
- Lenin*, Wladimir I., 1924: Über eine Karikatur auf den Marxismus und über den „Imperialistischen Ökonomismus“, in: Ders.: Werke Bd. 23, 2. Aufl., Berlin 1960, S. 18–71.
- Lenin*, Wladimir I., 1929: Über den Staat, in: Ders.: Werke Bd. 29, Berlin 1963, S. 460–479.
- Marx*, Karl, 1852: Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, in: MEW 8, Berlin 1960.
- Marx*, Karl, 1857/58: Ökonomische Manuskripte 1857/58, MEW Bd. 42, Berlin 1983.
- Marx*, Karl, 1858: Fragment des Urtextes von „Zur Kritik der politischen Ökonomie“, In: MEGA II/2, Berlin 1908.
- Marx*, Karl, 1859: Zur Kritik der politischen Ökonomie, in: MEW 13, 11. Aufl., Berlin 1990, S. 3–160.
- Marx*, Karl, 1873: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 1. MEW Bd. 23, 18. Aufl., Berlin 1993.
- Marx*, Karl/*Engels*, Friedrich, 1846: Die deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten. in: MEW 3, 8. Aufl., Berlin 1983.
- Marx*, Karl/*Engels*, Friedrich, 1848: Manifest der kommunistischen Partei. In: MEW 4, 11. Aufl. Berlin 1990, S. 459–493.
- Paschukanis*, Eugen, 1924: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, 2. Aufl., Frankfurt 1969.
- Projekt Klassenanalyse*, 1972: Leninismus – neue Stufe des wissenschaftlichen Sozialismus? Zum Verhältnis von Marxscher Theorie, Klassenanalyse und revolutionärer Taktik bei W.I. Lenin, Berlin.
- Projekt Klassenanalyse*, 1976: Kautsky – Marxistische Vergangenheit der SPD?, Berlin.
- Rousseau*, Jean-Jacques, 1762: Der Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechtes, Frankfurt 2005.
- Schäfer*, Gert, 1994: Gewalt, Ideologie und Bürokratismus. Das Scheitern eines Jahrhundertexperiments, Mainz.
- Teschke*, Benno, 2003: Mythos 1648. Klassen, Geopolitik und die Entstehung des europäischen Staatensystems, Münster 2007.
- Tuschling*, Burkhard, 1976: Rechtsform und Produktionsverhältnisse. Zur materialistischen Theorie des Rechtsstaates, Köln/Frankfurt.